

Satzung

des **Sportvereins Blau-Weiß Büßleben 04 e. V.**



zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 14.06.1990 in Büßleben gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Blau-Weiß Büßleben 04 e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99098 Erfurt Ortsteil Büßleben.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter VR 161170 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Pflege von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2a Grundsätze

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
- (2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 3 Erwerb Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis auf zwei Vorstandsmitglieder übertragen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 3a Probemitgliedschaft

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auf Probe für sechs Monate erworben werden. Für ein Mitglied auf Probe gelten §§ 5 ff.; jedoch verfügt es nicht über die mitgliedschaftlichen Rechte nach §§ 14 bis 18 dieser Satzung. Die Probemitgliedschaft kann der Vorstand auf einzelne Abteilungen beschränken. Die Probemitgliedschaft endet automatisch, sofern nicht bis zum Ablauf der Frist schriftlich oder per E-Mail ein Antrag auf Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft beantragt wird. Die Umwandlung bedarf der Annahme durch den Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres oder zum 30. Juni erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrates über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Gleiches gilt, bei erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grob unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge, die grundsätzlich halbjährlich im Voraus zu entrichten sind, und Aufnahmegebühren erhoben. Soweit der Verein für sportgerichtliche Strafen haftet, kann er diese vom verursachenden Mitglied ersetzt verlangen. Die Mitgliedsbeiträge können differenziert und ermäßigt werden nach Alter, sozialen Kriterien (z.B. Schüler, Studenten, Rentner, Familienmitgliedschaft) oder Art des ausgeübten Vereinssports (Abteilungszugehörigkeit, Freizeitteams). Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, für die Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung zu erteilen; dies gilt nicht für die Mitglieder auf Probe. Der Vorstand kann für einzelne Abteilungen Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, Beiträge in Form von Arbeitsleistungen bis zu acht Stunden pro Jahr für den Verein zu erbringen, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt. Die Verpflichtung zur Arbeitsleistungen besteht erst nach der Vollendung des 16. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und muss zumutbar sein.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden vom Verwaltungsrat festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit.
- (5) Der Verwaltungsrat kann von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen absehen, solange ein Vereinsmitglied den Vereinszweck durch eine regelmäßige, ehrenamtliche Tätigkeit, die über übliche Vereinstätigkeit hinausgeht, fördert und ihm keine Ehrenamtsentschädigung oder Übungsleiterentschädigung gezahlt wird.
- (6) Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die vom Verwaltungsrat erlassene Sport-, Datenschutz- und Hausordnungen zu beachten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Unterstützung verpflichtet.

§ 6a Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte von anderen Vereinsmitgliedern und Dritten zu wahren.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Verein einen Datenschutzbeauftragten.
- (6) Das Weitere regelt eine Datenschutzordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Verwaltungsrat

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.000,00 € die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern soweit kein Beschluss nach § 3 Abs. 4 Satz 2 gefasst wurde.
- e) Erlass von Infektionsschutzregelungen. Die Zuständigkeit kann der Vorstand auf zwei Vorstandsmitglieder übertragen.

§ 10 Wahl und Amts dauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln unter Angabe des Amtes zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amts dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem schriftlichen Verfahren zustimmen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern ein Votum schriftlich abgegeben wurde.

§ 12 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und vier weiteren Mitgliedern. Im Verwaltungsrat sollen alle Abteilungen des Vereins durch einen Vertreter repräsentiert werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder – in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, mindestens davon 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
2. Bestätigung des jährlich vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsberichtes.
3. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,00 €.
4. Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
5. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
6. Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Verträgen mit Übungsleitern und Trainern und die Gewährung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen/Ehrenamtsentschädigungen, einschließlich der Fälle nach § 2a Abs. 3.
7. Erlass einer Datenschutzordnung.
8. Bestellung des Datenschutzbeauftragten.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmenrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mit mehr als 3 fremden Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - c) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrates.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e) Beschlussfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Verwaltungsratsmitgliedern.
 - f) Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats. Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind zu entlasten, soweit keine Umstände vorliegen, die einer Entlastung entgegenstehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands ein Vereinsmitglied zum Kassenprüfer. Dieser darf weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Verwaltungsrat jeweils schriftlich Bericht zu erstatten und in der Verwaltungsratssitzung Auskunft zu geben. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse seiner Prüfungen vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands. Scheidet der Kassenprüfer während einer laufenden Amtsperiode des Vorstands aus oder ist ein Kassenprüfer bis zum 1. Februar des auf das zu prüfende Geschäftsjahr folgenden Jahres nicht bestimmt, können die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht dem Vorstand angehören, einen Kassenprüfer für die restliche Amtsperiode wählen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf jährlich, mindestens jedoch einmal in 4 Jahren statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung oder durch öffentlichen Aushang im Vereinsheim in Büßleben, Am Sportplatz erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung, einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses kann die Versammlungsleitung auf einen anderen Versammlungsleiter übertragen werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung (durch Handzeichen oder schriftlich) bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der nach § 14 Absatz 1 Satz 1 stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind deren Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Erfurt.

Die vorstehende Satzungsänderung hat die Mitgliederversammlung am 20. Mai 2022 beschlossen.